IIIIII KANTON solothurn

# *Regierungsratsbeschluss*

vom 13. März 2012

Nr. 2012/519

**Genehmigung der Erneuerung der amtlichen Vermessung Lüterswil-Gächliwil Los 3**
**Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie**

---

## 1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch den Beschluss Nr. 2006/1656 vom 12. September 2006 die Ausführung der Erneuerung der amtlichen Vermessung Lüterswil-Gächliwil Los 3 Dominik Cantaluppi, patentierter Ingenieur-Geometer in der Firma Emch und Berger AG Vermessungen in Solothurn. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag umfasst die Erneuerung des gesamten Gemeindegebietes.

Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Herbst 2006 bis Herbst 2010.

## 2. Erwägungen

Das Vermessungswerk Lüterswil-Gächliwil Los 3 ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen. Die Vermessung wurde als AV93-Operat im Datenmodell DM.01 erstellt. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, Gebäudeadressen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden.

Das Vermessungswerk ist vom 18. August 2011 bis 19. September 2011 öffentlich aufgelegen. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planauflage den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planauflage.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 30. Januar 2012, die Erneuerung der amtlichen Vermessung Lüterswil-Gächliwil Los 3 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation:

| | | |
|---|---|---|
| Gesamtkosten der amtlichen Vermessung Lüterswil-Gächliwil Los 3 | Fr. | 233'073.70 |
| Anteil Bund | Fr. | 45'099.75 |
| Anteil Kanton | Fr. | 103'612.95 |
| Anteil Gemeinde | Fr. | 84'361.00 |

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Das Operat Lüterswil-Gächliwil Los 3 ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2008. Die definitive Bundesabgeltung beträgt Fr. 45'099.75 und wird mit den bereits geleisteten Teilzahlungen des Bundes von Fr. 35’300.00 verrechnet.

Die Gemeinde Lüterswil-Gächliwil hat in den Jahren 2005 bis 2008 insgesamt Fr. 61'360.00 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

| | | |
|---|---|---|
| durch den Kanton, Amt für Geoinformation: | | |
| Restzahlung an den Unternehmer | | |
| Emch und Berger AG Vermessungen | Fr. | 17'496.00 |
| | | |
| durch die Gemeinde Lüterswil-Gächliwil: | | |
| Restzahlung an das Amt für Geoinformation | Fr. | 23'001.00 |

Um die Anerkennung der Erneuerung der amtlichen Vermessung Lüterswil-Gächliwil Los 3 durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

## 3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

3.1 Die Erneuerung der amtlichen Vermessung Lüterswil-Gächliwil Los 3 wird genehmigt.

3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 103'612.95 wird anerkannt.

3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Erneuerung Lüterswil-Gächliwil Los 3 als amtliche Vermessung unterbreitet. Fr. 35'300.00 wurden gemäss Leistungsvereinbarung 2008 beglichen. Der Restbetrag von Fr. 9'799.75 wird mit der Leistungsvereinbarung abgerechnet (Konto Nr. 6310000/A 70242).

3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 5640000/A 70242) von Fr. 17'496.00 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Lüterswil-Gächliwil die Schlusszahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 23'001.00 einzufordern und auf Konto Nr. 6320000/A 70242 zu vereinnahmen.

3.5 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, für die Gemeinde Lüterswil-Gächliwil das eidgenössische Grundbuch anzulegen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

**Beilage**

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 13. März 2012

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement
Amt für Geoinformation
Kantonale Finanzkontrolle
Amtschreiberei-Inspektorat
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn
Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1
Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil, Balmstrasse 17, 4584 Lüterswil, mit Dossier Nr. 2 (Kostenabrechnung und Gemeindekarte)
Dominik Cantaluppi, Emch und Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Kostenabrechnung und Gemeindekarte)
Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: Die Erneuerung der amtlichen Vermessung Lüterswil-Gächliwil Los 3 über das ganze Gemeindegebiet wird genehmigt. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.)